



OBERVERWALTUNGSGERICHT DES SAARLANDES

BESCHLUSS

In dem Verwaltungsrechtsstreit

des serbisch-montenegrinischen

Kläger,

X - Prozessbevollmächtigte : Rechtsanwälte Adam, Mazurek und Dahm,

Rathausplatz 5, 66111 Saarbrücken -

g e g e n

die Bundesrepublik Deutschland, vertreten durch das Bundesministerium des Innern, dieses vertreten durch den Leiter des Bundesamtes für Migration und Flüchtlinge, Außenstelle, Schlesierallee 17, 66822 Lebach,

Beklagte,

weiter beteiligt :

der Bundesbeauftragte für Asylangelegenheiten, Rothenburger Straße 29, 90513 Zirndorf,

wegen **Widerrufs einer Flüchtlingsanerkennung (Az. : 5010950-138)**

hat der 1. Senat des Oberverwaltungsgerichts des Saarlandes in Saarlouis durch den Vizepräsidenten des Oberverwaltungsgerichts Böhmer, den Richter am Ober-

Verwaltungsgericht Bitz und den Richter am Verwaltungsgericht Frank am 30. März 2005 beschlossen :

Der Antrag des Klägers auf Zulassung der Berufung gegen das Urteil des Verwaltungsgerichts des Saarlandes vom 27. Januar 2005 - 10 K 315/03.A - wird zurückgewiesen.

Die Kosten des gerichtskostenfreien Antragsverfahrens trägt der Kläger.

G r ü n d e

Der statthafte und auch ansonsten zulässige Antrag des Klägers, eines albanischen Volkszugehörigen aus Lipjan im Kosovo, auf Zulassung der Berufung (§ 78 Abs. 1 AsylVfG) gegen das Urteil des Verwaltungsgerichts vom 27.1.2005 – 10 K 315/03.A -, mit dem seine Klage gegen den einen Widerruf seiner Anerkennung als Flüchtling im Sinne des § 51 Abs. 1 AuslG¹ sowie eine negative Entscheidung zum Vorliegen von Abschiebungshindernissen (§ 53 AuslG) enthaltenden Bescheid der Beklagten vom 16.7.2003 abgewiesen wurde, muss erfolglos bleiben. Dem den gerichtlichen Prüfungsumfang im Zulassungsverfahren begrenzenden Vorbringen in der Antragsschrift vom 4.3.2005 kann die darin geltend gemachte grundsätzliche Bedeutung der Sache (§ 78 Abs. 3 Nr. 1 AsylVfG) nicht entnommen werden.

Der Kläger, dessen Flüchtlingsanerkennung im unmittelbaren zeitlichen Zusammenhang mit den kriegerischen Auseinandersetzungen in seiner Heimat im Jahre 1999 stand, wirft die Frage auf, ob „sich im Kosovo eine solch grundlegende Änderung der Verhältnisse ergeben hat“, dass sich ein Widerruf der Flüchtlingsan-

¹ vgl. hierzu das einen entsprechenden Verpflichtungsausspruch enthaltende Urteil des Verwaltungsgerichts des Saarlandes vom 2.6.1999 – 10 K 137/97.A – sowie den diesem Rechnung tragenden Anerkennungsbescheid der Beklagten vom 21.7.1999 – 1956005-138 -

erkennung (§ 73 AsylVfG) rechtfertigt.² Aus den Ausführungen im erstinstanzlichen Urteil ergebe sich, dass die Lage im Kosovo derzeit „allenfalls ruhig, aber nicht stabil“ sei. Demgemäß könne von einer den Widerruf rechtfertigenden „hinreichend stabilen Veränderung der Verhältnisse im Kosovo“, der außerdem „lediglich ein Protektorat“³ darstelle, nicht ausgegangen werden. Von grundsätzlicher Bedeutung sei in dem Zusammenhang, welches „Maß von Stabilität“ im Herkunftsland für den Widerruf gegeben sein müsse; „einwandfrei handhabbare Maßstäbe“ ließen sich dem angegriffenen Urteil diesbezüglich nicht entnehmen.⁴ Es mangle im Kosovo an einer funktionierenden Regierung, an rechtsstaatlichen Verwaltungsstrukturen und an einer angemessenen Infrastruktur, innerhalb der die Einwohner ihre Rechte, einschließlich des „Rechts auf eine Existenzgrundlage“, wahrnehmen könnten. Auf diese Kriterien werde aber in den einschlägigen Richtlinien des UNHCR zur Genfer Flüchtlingskonvention abgestellt.

Dieser Vortrag rechtfertigt die begehrte Rechtsmittelzulassung offensichtlich nicht. Es entspricht der gefestigten Rechtsprechung (auch) des Oberverwaltungsgerichts des Saarlandes⁵, dass nach dem im Gefolge des Militärabkommens zwischen der damaligen Bundesrepublik Jugoslawien und dem Nordatlantischen Bündnis (Nato) vom 3.6.1999 sowie der Resolution des Weltsicherheitsrats der Vereinten Nationen (UNO) vom 10.6.1999 erfolgten vollständigen serbischen Rückzug und dem Einmarsch der internationalen Friedenstruppe in die Provinz mangels staatlicher Machtausübung durch jugoslawische Stellen von einer aktuellen Gefahr politischer (staatlicher) Verfolgung für ethnische Albaner im Verständnis des § 51 Abs. 1 AuslG (nunmehr § 60 Abs. 1 AufenthG⁶) ungeachtet der künftigen völkerrechtlichen Situation des Kosovo nicht mehr ausgegangen werden kann.

² vgl. dazu im einzelnen die Ausführungen im Abschnitt 2. der Antragsbegründung vom 4.3.2005, Seite 6, Blatt 87 der Akte

³ vgl. dazu ergänzend die Darlegungen im Abschnitt 1.3 der vorgenannten Antragsbegründung, ab Seite 5, Blatt 86 der Akte

⁴ vgl. dazu ergänzend den Abschnitt 1.2. der zuvor bezeichneten Antragsbegründung, ebenda

⁵ vgl. bereits OVG des Saarlandes, Beschluss vom 6.8.1999 – 3 Q 125/99 -, SKZ 2000, 108, Leitsatz Nr. 79, Urteil vom 20.9.1999 – 3 R 29/99 -, SKZ 2000, 110, Leitsatz Nr. 96, seither ständige Rechtsprechung

⁶ vgl. das Gesetz über den Aufenthalt, die Erwerbstätigkeit und die Integration von Ausländern im Bundesgebiet (Aufenthaltsgesetz – AufenthG), Art. 1 des Zuwanderungsgesetzes vom 30.7.2004 (BGBl. I, 1950 ff.)

Es deutet auch nichts darauf hin, dass die gegenwärtig die wesentlichen Bereiche der Staatsgewalt in der Provinz ausübenden internationalen Stellen (UNMIK, Kfor) in absehbarer Zukunft planen, ihr Engagement unter „Zurücklassung“ der Albaner im Kosovo und eines entsprechenden Machtvakuumms beziehungsweise sogar unter Wiedereinsetzung der serbischen Institutionen zu beenden. Nach den Erkenntnissen des Senats richten sie sich im Gegenteil auf einen im Vergleich zu den ursprünglichen Planungen der die Maßnahme tragenden Staaten längeren Verbleib der internationalen Kräfte im Kosovo ein und haben in jüngerer Vergangenheit die dort im Einsatz befindlichen Polizei- und Militäreinheiten verstärkt.⁷ Ein am Maßstab des § 51 Abs. 1 AuslG beachtliches Schutzbedürfnis von ethnischen Albanern im Kosovo, das – entsprechend dem Anerkennungsbescheid - im Sommer 1999 im unmittelbaren Vorfeld des militärischen Eingreifens der Nato vorgelegen haben mag, besteht daher absehbar nicht. Da der § 51 AuslG – und nichts anderes gilt für die Nachfolgebestimmung in § 60 Abs. 1 AufenthG – eine landesweit drohende Verfolgung voraussetzt, so dass ein Schutz suchender Ausländer nur dann als in seinem Heimatland politisch verfolgt in diesem Sinne anerkannt werden kann, wenn er dort nirgends verfolgungsfrei leben kann, käme ein Anerkennungsanspruch des Klägers unter heutigen Verhältnissen offensichtlich nicht (mehr) in Betracht. Ob man den völkerrechtlich nach wie vor der nunmehrigen Republik Serbien und Montenegro zuzuordnenden Kosovo, wie der Kläger das tut, als „Protectorat“ anzusehen hat oder nicht, spielt dabei keine Rolle. Einen weiter reichenden grundsätzlichen Klärungsbedarf, der zum gegenwärtigen Zeitpunkt die Durchführung eines Rechtsmittelverfahrens zu dieser Fragestellung rechtfertigen könnte, zeigt das Antragsvorbringen des Klägers nicht auf.

Die Rechtssache hat ferner keine grundsätzliche Bedeutung, soweit der Kläger darüber hinaus mit Blick auf § 73 Abs. 1 Satz 3 AsylVfG die Frage aufwirft, ob „Integrationsleistungen des Ausländers im Aufnahmeland Einfluss darauf haben

⁷ vgl. hierzu im einzelnen etwa OVG des Saarlandes, Beschluss vom 21.9.2004 – 1 Q 66/04 -, mit zahlreichen Nachweisen, wobei diese Maßnahmen freilich inzwischen nicht mehr auf einem gesteigerten Schutzbedürfnis der albanischen Mehrheitsbevölkerung beruhen, sondern veranlasst sind durch die anhaltenden, zum Teil schwerwiegenden gewalttätigen Übergriffe oft in Form krimineller Banden agierender albanischer Volkszugehöriger gegenüber Angehörigen im Kosovo ansässiger ethnischer Minderheiten, insbesondere der Serben und Roma

können, ob eine Asyl- oder Flüchtlingsanerkennung weiter bestehen bleibt“. Eine ausdrückliche Entscheidung des Oberverwaltungsgerichts des Saarlandes zu dieser Detailfrage im Anwendungsbereich des § 73 AsylVfG liegt zwar bisher ersichtlich nicht vor; sie lässt sich indes mit Blick auf den Wortlaut der damit angesprochenen so genannten „Humanitätsklausel“ eindeutig, und zwar im Sinne des angegriffenen Urteils des Verwaltungsgerichts negativ beantworten. Der Durchführung eines Berufungsverfahrens eigens zur Klärung dieser Frage bedarf es nicht.

Nach dem durch das Zuwanderungsgesetz⁸ unveränderten, im Wortlaut an den Art. 1 C Nr. 5 Satz 2 der Genfer Konvention (GK)⁹ angelehnten § 73 Abs. 1 Satz 3 AsylVfG ist vom Widerruf der Flüchtlingsanerkennung trotz Fortfalls der Anerkennungsvoraussetzungen (Satz 1) abzusehen, wenn sich der Ausländer auf zwingende, auf der früheren Verfolgung beruhende Gründe berufen kann, um eine Rückkehr in den Heimatstaat abzulehnen. Damit soll nach der einschlägigen Rechtsprechung und Literatur besonderen Belastungen im Heimatland schwer Verfolgter, insbesondere psychisch und/oder körperlich gefolterter Flüchtlinge Rechnung getragen werden, die unter den Nachwirkungen derartiger qualifizierter Verfolgungsumstände dauerhaft leiden.¹⁰ Davon kann bei dem Kläger nach eigenem Vorbringen nicht die Rede sein und das wird von ihm auch nicht geltend gemacht. Der Wortlaut des § 73 Abs. 1 Satz 3 AsylVfG, nach dem insoweit nur auf der (ehemaligen) Verfolgung im Heimatland „beruhende“ Gründe in den Blick genommen werden dürfen und die sich aus § 73 Abs. 1 Satz 1 AsylVfG ergebende Pflicht der Behörde zum Widerruf der Flüchtlingsanerkennung nach Wegfall der Voraussetzungen entfallen lassen können, lässt es indes nicht zu, aus sich aus einem längeren Auslandsaufenthalt im Rückkehrfall als solchem, unabhängig von den Gründen der Ausreise, ergebenden Schwierigkeiten bei der Wiedereingliederung in die wirtschaftlichen und sozialen Gegebenheiten des Herkunftsstaates

⁸ vgl. dazu Art. 3 Nr. 46 des Zuwanderungsgesetzes vom 30.7.2004, a.a.O., BGBl. I 2004, 1994

⁹ vgl. das durch Zustimmungsgesetz vom 1.9.1953 (BGBl. II, 559) in deutsches innerstaatliches Recht überführte internationale „Abkommen über die Rechtsstellung der Flüchtlinge“ vom 28.7.1951

¹⁰ vgl. zu der Vorschrift im einzelnen etwa Renner, Ausländerrecht, 7. Auflage 1999, § 73 AsylVfG, RNrn. 10 bis 13; Marx, Kommentar zum Asylverfahrensgesetz, 5. Auflage 2003, § 73 RNrn. 105 ff., jeweils mit Rechtsprechungsnachweisen

eine Unzumutbarkeit im Sinne der Vorschrift herzuleiten.¹¹ Ob insoweit in besonders gelagerten Fällen, etwa bei sehr lange dauernder Abwesenheit und zusätzlich einem zwischenzeitlich erreichten hohen Lebensalter des Betroffenen in Ausnahmefällen¹² etwas anderes gelten kann, bedarf jedenfalls aus Anlass des Falls des Klägers, eines 28-jährigen jungen Mannes mit Berufsausbildung und ohne – jedenfalls nach Akteninhalt und Sachvortrag – einschränkende körperliche Gebrechen, keiner Vertiefung. Das Verwaltungsgericht hat im erstinstanzlichen Urteil zu Recht darauf hingewiesen, dass mit dieser Regelung oder vielmehr der Rückkehr in die Heimat verbundene „Härten“ von dem Ausländer regelmäßig hinzunehmen sind.¹³ Den in dem vom Kläger angeführten Urteil des Verwaltungsgerichts Frankfurt/Main¹⁴ angesprochenen konkret existenzbedrohenden Gefährdungen im Heimatland lässt sich – so sie denn vorliegen – zielstaatsbezogen im Rahmen des § 53 Abs. 6 AuslG (nunmehr § 60 Abs. 7 AufenthG) Rechnung tragen.

Nichts anderes kann für die vom Kläger in dem Zusammenhang ebenfalls als eine Unzumutbarkeit seiner Rückkehr in den Kosovo begründenden „Integrationsleistungen“ in der Bundesrepublik Deutschland gelten. Auch dabei handelt es sich nicht um „Fortwirkungen“ einer Verfolgung des Klägers, der im Übrigen bereits 1995 nach Deutschland einreiste und dessen Flüchtlingsanerkennung auf der sich erst danach durch serbische Nachstellungen gegenüber ethnischen Albanern in der Provinz zuspitzenden Konfliktlage beruhte. Wollte man in dem Umstand einer im Einzelfall weit reichenden Eingliederung des Flüchtlings in die sozialen und wirtschaftlichen Gegebenheiten in Deutschland einen zwingenden, auf einer früheren Verfolgung „beruhenden“ Grund erblicken, so würde der Tatbestand des § 73 Abs. 1 Satz 3 AsylVfG entgegen der in seinem Wortlaut durch diese Einschränkung deutlich erkennbar gewordenen Intention des Gesetzgebers uferlos zu einer allgemeinen Härte- beziehungsweise Unzumutbarkeitsklausel hinsichtlich der Rückkehrmöglichkeiten im Einzelfall – unabhängig von der

¹¹ vgl. hierzu etwa Renner, a.a.O., RNr. 13, wonach auch ein grundsätzlicher Neu- oder Wiederaufbau einer wirtschaftlichen Existenz im Heimatland nicht „von vorneherein unzumutbar“ ist

¹² vgl. hierzu etwa Marx, a.a.O., RNr. 114

¹³ vgl. hierzu die Ausführungen auf Seite 9 des erstinstanzlichen Urteils vom 27.1.2005 – 10 K 315/03.A -

¹⁴ vom 22.2.2002 – 5 E 30748/99.A (3) -, InfAuslR 2002, 371

konkret erlittenen Verfolgung des Betroffenen - ausgeweitet. Dass dies weder der Wille noch die Intention des Gesetzgebers ist, macht die Formulierung indes ohne weiteres deutlich. Den von dem Kläger unter Verweis auf „Richtlinien“ des UNHCR aus dem Jahre 2003¹⁵ angesprochenen Aspekten eines „umfassenden Flüchtlingsschutzes“ und einer „dauerhaften Lösung“ sowie der dadurch aus seiner Sicht notwendigen Berücksichtigung eines längeren Aufenthalts, der regelmäßig zu sozialen, familiären und wirtschaftlichen Bindungen im Aufnahmeland führt, lässt sich im Rahmen der Widerrufsregelung (§ 73 Abs. 1 AsylVfG) nicht Rechnung tragen. Mit Blick auf die durch eine weit reichende Integration des Flüchtlings in Deutschland bestehenden Belange bedarf es dessen im Übrigen nicht. Diesen Gesichtspunkten wird gegebenenfalls im Einzelfall durch das Ausländerrecht und die dadurch vermittelten Bleiberechte Rechnung getragen. Das zeigt gerade der Fall des Klägers. Sein ausländerrechtlicher Status knüpft bereits seit dem Sommer 2003 nicht mehr an seine Flüchtlingseigenschaft an.¹⁶ Nach der Heirat mit der deutschen Staatsangehörigen i am 23.5.2003, seiner – wenn man so will – zentralen „Integrationsleistung“,¹⁷ wurde ihm mit Blick auf diese Ehe eine zwischenzeitlich bis zum 31.1.2007 verlängerte Aufenthaltserlaubnis erteilt,¹⁸ wobei das Ausländerrecht nach wie vor bei Vorliegen der Voraussetzungen nunmehr des § 31 AufenthG (bisher § 19 AuslG) dem ausländischen Ehegatten gerade auch mit Blick auf Integrationsaspekte eigenständige Aufenthaltsrechte einräumt.

Bezüglich des erstinstanzlichen Hilfsantrags des Klägers bleibt zu ergänzen, dass ethnischen Albanern aus dem Kosovo kein genereller, das heißt von besonderen individuellen Aspekten des Einzelfalls unabhängiger Anspruch auf Feststellung

¹⁵ vgl. die vom Kläger auf Seite 3 der Antragsbegründung, Blatt 84 der Akte, in Bezug genommenen Richtlinien zum internationalen Schutz : Beendigung der Flüchtlingseigenschaft im Sinne des Art. 1 C (5) und (6) GKK („Wegfall der Umstände“-Klauseln)

¹⁶ vgl. demgegenüber noch die ihm in Anknüpfung an die Flüchtlingsanerkennung erteilten Aufenthaltserlaubnisse vom 27.9.1999 (bis 26.9.2001, Blatt 63 der Ausländerakte) und vom 18.9.2001 (bis 18.9.2003, Blatt 80 der Ausländerakte)

¹⁷ vgl. die Abschrift aus dem Familienbuch, Blatt 89 der Ausländerakten

¹⁸ vgl. die zunächst bis 12.6.2004 erteilte Aufenthaltserlaubnis vom 13.6.2003 (Blatt 99 der Ausländerakte) und die aktuelle Aufenthaltserlaubnis vom 27.1.2004 (Blatt 128 der Ausländerakte) bis 31.1.2007

des im Bescheid der Beklagten vom 16.7.2003 verneinten Vorliegens von Abschiebungshindernissen im Sinne des § 53 AuslG (nunmehr § 60 Abs. 2 ff. AufenthG) mit Blick auf die allgemeinen gesellschaftlichen und wirtschaftlichen Verhältnisse in ihrer Heimat zusteht.¹⁹ Diesbezüglich enthält das Antragsvorbringen keine gesonderten Darlegungen.

Von einer weiteren Begründung des Nichtzulassungsbeschlusses wird abgesehen (§ 78 Abs. 5 Satz 1 AsylVfG).

Die Kostenentscheidung beruht auf den §§ 154 Abs. 2 VwGO, 83b AsylVfG.

Der Gegenstandswert ergibt sich aus § 30 RVG.

Der Beschluss ist unanfechtbar.

gez. Böhmer

Bitz

Frank

Ausgefertigt

Buchner - Frosch
Justizangestellte



als Urkundsbeamtin der Geschäftsstelle

¹⁹ dazu grundlegend OVG des Saarlandes, Urteile vom 24.1.2000 – 3 R 44/99, 3 R 45/99, 3 R 46/99, 3 R 47/99 und 3 R 48/99 -, vom 5.6.2000 – 3 R 96/99, 3 R 124/99, 3 R 114/99 und 3 R 117/99 -, sämtlich SKZ 2000, 257, Leitsatz Nr. 85, vgl. auch, jeweils insbesondere speziell zu § 53 Abs. 6 Satz 1 AuslG Urteil vom 1.8.2000 – 3 R 121/99 -, SKZ 2001, 116, Leitsatz Nr. 69, Beschlüsse vom 9.3.2001 – 1 Q 15/01 -, SKZ 2001, 208, Leitsatz Nr. 83, vom 25.10.2001 – 1 Q 50/01 -, SKZ 2002, 169, Leitsatz Nr. 75, vom 12.8.2002 – 1 Q 39/02 -, SKZ 2003, 102, Leitsatz Nr. 89, vom 26.3.2003 – 1 Q 35/03 -, SKZ 2003, 233, Leitsatz Nr. 99, und vom 21.9.2004 – 1 Q 66/04 -